

Abschrift

Dr. Wilhelm Philipp, Rechtsanwalt
Wien I., Annagasse Nr. 3 a

63 Rk 204/51

An die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien

Wien V.,
Mittersteig 25

Antragsteller: Jaromir Caernin-Morzin
Unterach am Attersee/Salzammergut

vertreten durch: Dr. Michael Stern, Rechtsanwalt
Wien I., Seilerstätte Nr. 22

Antragsgegnerin: Das Deutsche Reich

vertreten durch: den mit Beschluss des Bez. Ger. Innere Stadt Wien
vom 24.7.1951 Zl. 6 P 260/51-z bestellten Abwesenheitskurator Dr. Wilhelm Philipp, RA,
Wien I., Annagasse Nr. 3 a Dr. Phillip e.h.

wegen: Rückstellung eines Gemäldes

Streitwert: 10 Millionen

Zweifach, 1 Rubrik

Gegenäusserung

Es ist richtig, dass der Antragsteller vor der behaupteten Entziehung Eigentümern des gegenständlichen Bildes war und dieses von ihm am 4. Oktober 1940 an Adolf Hitler verkauft wurde.

Alles übrige Vorbringen des Antragstellers wird zur Gänze bestritten.

Der Antragsteller hat bereits auf Grund des gleichen tatsächlichen und rechtlichen Sachverhaltes ein Rückstellungsverfahren bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien unter Zl. 63 Rk 763/47 eingeleitet und damals die Republik Österreich belangt.

In diesem Verfahren hat die Rückstellungskommission nach einem minutiös geführtem Beweisverfahren festgestellt, dass die Voraussetzungen nach dem 3. Rückstellungsgesetz nicht gegeben sind, weil der Antragsteller weder politischer Verfolgung ausgesetzt, ~~wax~~ noch überhaupt unter einem wie immer gearteten Druck den seinerzeitigen Kaufvertrag abgeschlossen hat und weil eindeutig festgestellt werden konnte, dass er das in Rede stehende Bild auch unabhängig von der nationalsozialistischen Machtergreifung verkauft hätte. Der Antragsteller hat sich vielmehr selbst angelegentlich um den Verkauf des Bildes an Hitler beworben. Die Oberste Rückstellungskommission hat im Erkenntnis vom 14.5.1949 Rky 190/49 auf Seite 6 das Vorgehen des Antragstellers mit der Feststellung charakterisiert, dass es sich um einen "krassen Fall missbräuchl. Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller" handle. Obwohl hiemit die Sache endgültig entschieden war, brachte der Antragsteller bei Landesgericht für ZRS Wien zwei Zivilklagen ein, wobei er auf Grund des gleichen rechtlichen und sachlichen Tatbestandes das gleiche Begehren wie im Rückstellungsverfahren stellte. Auch

dieses Verfahren wurde rechtskräftig entschieden dahingehend, dass sie wegen entschiedener Rechtsache und unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges zurückgewiesen worden sind.

Beweis: 63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, 2 Cg 31/51 und 2 Cg 484/50 des Landesgerichtes für ZRS Wien deren Beischafterung beantragt wird. PV.

Da der Antragsteller durch die bereits abgeführten Verfahren gegen die Rep. Oesterreich keine Möglichkeit mehr sieht, mit Erfolg durchzudringen, versucht er nunmehr gegen das Deutsche Reich scheinbar von vorne zu beginnen.

Wie der Antragsteller selbst vorbringt, befindet sich das gegenständliche Bild im Besitze der Republik Oesterreich, weshalb mangelnde Passivlegitimation eingewendet wird, da das Deutsche Reich garnicht in der Lage wäre, das Bild zurückzustellen.

Schon aus den bisherigen formellen Gründen wird das Begehren abzuweisen sein. Aber auch materielrechtlich besteht kein Anspruch nach dem Rückstellungsgesetz.

Der Antragsteller war kein politisch Verfolgter. Er gehörte weder zu einer vom Nationalsozialismus verfolgten Personengruppe, noch war er einer persönlichen Verfolgung, wenigstens bis nach der Veräusserung des Bildes ausgesetzt. Das gesamte, im ~~Rückstellungsverfahren~~ abgeführten Rückstellungsverfahren 63 Rk 763/47 aufgezeigte Aktenmaterial zeigt nicht den geringsten Hinweis auf Ausnutzung polit. Gesichtspunkte gegenüber dem Antragsteller. Ausdem Umstande, dass der Verkauf am 4.10. 1940 im ~~Marschendorf~~ auf dem Besitze des Antragstellers abgeführt wurde, geht vor allem deutlich hervor, dass der Antragsteller nicht "sorbit nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in die Tschechoslowakei seines Besitzrechtes verlustig erklärt und vom Gauleiter Henlein aus dem Sudetengau gewiesen" wurde (Kaufangebot und Schlussbrief vom 4.10.1940 im beglaubigter Abschrift im Akt 63 Rk 763/47).

Der Verkauf ~~erfolgt~~ des Bildes erfolgte unabhängig von der ~~Machtergreifung~~ des Nationalsozialismus. Im Zuge der Erbaueinbarung des Antragstellers mit seinem Vetter Eugen Czernin nach dem Tode Franz Czernin wurde bereits am 25.2.1953 ein Abkommen geschlossen, wonach der Antragsteller das gegenständliche Bild "zu freier Verfügung behuts Verkaufes" erhielt. (S 101 des Aktes 14 K 42 der Zentralstelle für Denkmalschutz pflege). Zur Verwirklichung seiner finanziellen Bedürfnisse, insbes. zur Bestreitung der Erbgebühren betrieb der Antragsteller nunmehr unausgesetzt den Verkauf des Bildes. So sollte 1936 der amerikanische Staatssekretar Mellon das Bild kaufen, wozu aber die österr. Bundesregierung im Sinne des Denkmalschutz- und Ausfuhrverbotsgesetzes (BGBl. 533/23-80/23) die Ausfuhrbewilligung verweigerte (Akt IV -4 b 355 135/39 des Ministeriums für kulturelle und innere Angelegenheiten). 1936 trat der wiener Kunsthandler Bachstitz als Käufer und Bewerber um eine Ausfuhrbewilligung auf (S 112 des Aktes 14 K 42). Der Antragsteller versuchte auch in vielfachen Verhandlungen wegen des im Zuge der Nachlassabhandlungen nach Franz Czernin ausgebrochenen Kompetenzkonfliktes zwischen den österr. und tschechoslowakischen Gerichten über das Bundesministerium für Justiz 1937 von der Kunstverwaltung eine Ausfuhrbewilligung zu erhalten (S 109-111 des Aktes 14 K 42) wiederum weil ein ausländischer Käufer auftrat (Duveen: Brief des Dr. Stix an Sektionschef Dr. Patrin vom 9.11.1937 im Akt U 12 1414).

Schliesslich bewarb sich der Antragsteller im Dezember 1939 um die Ausfuhrbewilligung (das Ausfuhrverbotsgesetz war für das Land Oesterreich in Geltung geblieben) zum Verkauf des Bildes an den Hamburger Zigarrenfabrikanten Reemtsma, einen Strömann Görings (Brief des ~~Min. Direktors~~ Dr. Hieke an Dr. Seiberl S 88 des Aktes 14 K 42). Auch dieser Verkauf wurde vom Antragsteller freiwillig

24

nachdrücklich und von selbst in die Wege geleitet. (DNr 23 des Fideikommissaktes des Oberlandesgerichtes Wien ES I 5/38). Bemerkenswert ist hierbei, dass das Bild von Adolf Hitler dem es schon vorher zum Kauf angeboten war, wegen des Preises von 1,7 Mill. RM nicht gekauft worden war (Bericht im Akt IV-4 b 355 135/39 und letzter Satz des Konzeptes am Umschlagbogen dieses Aktes). Der Verkauf an Reemtsma wurde hierbei durch ein Telegramm ~~xxxxxxx~~ im Auftrage Görings zur Durchsetzung der Ausfuhrbewilligung unterstützt (Akt 355 135). Die Abteilung IV des Ministeriums für Innere und Kulturelle Angelegenheit (ORR Hohenauer, jetzt Hofrat bei der Tiroler Landesregierung, RR Dr. Berg, jetzt Bundesdenkmalamt) welche den Verlust eines der wertvollsten Stücke des Wiener Kunstbesitzes fürchteten, wandte sich an die einzige Göring übergeordnete Stelle, die Adolf Hitler unterstellte Reichskanzlei (Akt 355 135). Hitler verfügte auch tatsächlich wegen der vorgebrachten Bedenken und über den Vorschlag eines Staatsankaufes für das Wiener Kunsthistorische Museum, dass das Bild in der Galerie zu verbleiben hätte und ohne seine persönliche Genehmigung über das Bild nicht verfügt werden durfte (Telegramm des Chefs der Reichskanzlei IV -4b 356.866/39 des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten).

Der Antragsteller drängte nunmehr in ständiger ~~xxxxxxx~~ persönlicher Vorsprache seines Vertreters Dr. Egger bei RR Dr. Berg für den unterbliebenen Verkauf den beabsichtigten Staatsankauf zu verwirklichen und stellte schliesslich, als auf Grund ausführlicher Berichte an die Reichskanzlei und deren Wiederhall ein schriftliches ~~ein schriftliches~~ Verkaufangebot verlangt wurde (Brief des Chefs der Reichskanzlei im Akt IV -4b 7837/40) am 12.4.1940 ein schriftliches Anbot, in dem es von selbst 1.5 Mill. RM verlangte (Akt U 8123-4 b/40).

Die darauffolgenden Verhandlungen ~~mit~~ der Reichskanzlei mit dem Antragsteller durch die Reichsstatthalterei Wien, (Min. Rat Habermann) wobei das Bestreben dahinging, den Forderungen des Antragstellers durch Ermässigung seiner Erbsteuerung zu entsprechen, nämlich die beim Verkauf an Reemtsma beabsichtigte Nachbesteuerung von RM 550.000.-- (Akt U 8123) herabzusetzen, sodass sich bei Berichtigung der Gebühren aus dem Verkaufserlös des Bildes, trotz eines geringeren Kaufpreises gegen über dem ~~Kaufpreis~~ Preise Reemtsma ein mindestens gleicher Reinerlös entsprechend der Forderungen des Antragstellers ergabe. (Akt des Oberfinanzpräsidenten Wien S 3836/B/S 3837 B). Wie sich aus dem oben genannten Akt auch deutlich ergibt (Brief des Reichsleiters Bormann an den Kaufbeauftragten Hitlers Dr. Posse in beglaubigter Abschrift S 8) wollte nun Adolf Hitler infolge eines weiteren und nach der Diktion selbst dieses Bildes vom Antragsteller freiwillig gestellten neuerlichen Angebotes um 1.4 Mill. RM einschliesslich einer Gebührenkompensation ~~xxxx~~ von RM 250.000.-- persönl. allerdings als Treuhänder öffentl. Mittel und für das Linzer Museum (Amtsvermerk des Dr. Berg Akt U 13141) das Bild kaufen.

Dieser Kauf kam auch zustande (S 5ff im Akte S 3837 b) Der Kaufpreis von 1.65 Mill. RM wurde dem Antragsteller - überdies sofort - auch zur freien Verfügung angewiesen, was er ja nicht bestreitet.

Die Einstellung des Antragstellers zu diesem "Abgepressten" Verkauf zeigt übrigens auch die Eingabe seines Vertreters an das Fideikommissgericht vom 10.10.1940, in der er, ohne dass er hier zu falschen Phrasen gezwungen wäre, ausführt:

"....Graf Czernin erblickt hierin die vollkommenste und erfreulichste Lösung und hat demgemäss das ihm gemachte Anbot (nämlich im Kaufbrief vom 4.10.1940, S 7 des Aktes S 3837 b) unverzüglich angenommen".

Auch der Preis war dem Antragsteller jedenfalls erwünscht und günstig, was er wiederum ohne Nötigung durch seinen Vertreter ausgeführt hat (DNr 24 des Aktes ES I 5/38 des Oberlandesgerichtes Wien, sowie die Expertisen ~~xxxx~~ über den Wert des Gemäldes in diesem Akte).

Der Antragsteller war auch bei der schliesslich veranschlagten Gesamterbegebühr von RM 380.000.-- gegenüber RM 580.000.-- für den Verkauf an Reemtsma günstiger gestellt worden, da sich statt eines durch Erbegebühren von RM 550.000.-- geminderten ~~Kaufpreises~~ Verkaufspreises von 1.8 Mill. RM ein ledigl. um RM 380.000.-- geminderter Verkaufspreis von 1.65 Mill. RM ergab, sodass er dass er statt 1.250.000.--RM einen Betrag von netto 1.270.000.-- RM behielt. Es erscheint auch immerhin notwendig, hinzuzufügen, dass auch das Bild bei der allerdings vor der Fideikommissgerichtlichen Genehmigung erfolgten Abholung nicht von der Gestapo aus dem Rahmen genommen wurde. Diese Abholung erfolgte von Beamten der staatl. Kunstverwaltung (Dr. Zykan, Dr. Adriani), wobei das Bild zu seiner Schonung ohne Rahmen transportiert wurde.

Aus allen diesen Ausführungen geht deutlich hervor, dass der Antragsteller seine längts gehegten Verkaufsabsichten hinsichtlich derer er allerdings durch das mit dem Nationalsozialismus im Zusammenhang stehenden Denkmalschutz-sowie Ausfuhrverbotgesetz gehemmt war, schliesslich zu seinem Vorteil verwirklichen konnte. Der Umstand, dass der Käufer, der als Treuhänder öffentlicher Mittel auftrat, die Hauptperson des Nationalsozialismus war, ist für den Willen zum Verkauf, die Wahl des Käufers bei dem erfolgten Anbot an die öffentliche Hand und schliesslich auch hinsichtlich angemessenen Entgeltes ohne jede Bedeutung. Eine Entziehung liegt daher nicht vor.

B e w e i s : Regierungsrat Dr. Johann Berg, Bundesdenkmalamt, Hofburg Wien I., Marschallstiege als Zeuge über das gesamte Vorbringen,

Dr. Josef Zykan, gleiche Anschrift als Zeuge über die Abholung des Bildes;

die Akten:

- 1.) U 13141-4b-40, österr. Landesregierung, Abwicklungsstelle, Unterricht
- 2.) S 3836 B-S 3837 B, der Oberfinanzpräsident Wien
- 3.) 14 K 42, Institut für Denkmalpflege
- 4.) IV -4b-355.135/39 Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten
- 5.) IV-4b 356.866/39 Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten
- 6.) U 8123-4b/1940
- 7.) IV -4b 7837/40 Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten,

deren Beschaffung beantragt wird. und PV.

Sohin wird der Antrag gestellt, den gegenständlichen Rückstellungsantrag kostenpflichtig abzuweisen.

Deutsches Reich.

27

Der Vertreter des Antragstellers beantragt den im Gerichtsgebäude anwesenden Rechtsanwalt Dr. Fritz Lerche, von dem es ungewiss ist, ob und wann er wieder nach Oesterreich kommen kann, als Zeugen darüber zu vernehmen, dass dem Zeugen bekanntgegeben wurde, dass Hitler unter allen Umständen das gegenständliche Bild für das deutsche Reich ~~erwerben~~ wolle und vor keinem Mittel zurückschrecken werde

B:

Vorbehaltlich des zu fassenden Beweisbeschlusses wird die Vernehmung des Zeugen zugelassen.

Zeuge Dr. Fritz L e r c h e, 56 Jahre, r.k. Rechtsanwalt in Neumarkt St. Veith, Oberbayern, fremd gibt nach WE und Vorbehalt des § 321 ZPO einverstandlich und unbeeidet an:

Ich war seit 1939 der Anwalt des Antragstellers. Ich wusste, dass vor mir bereits zwei Kollegen, nämlich Rechtsanwalt Dr. Scanzoni, München und Dr. Egger, Wien, mit dem Verkauf des gegenständlichen Bildes beauftragt waren.

Dr. Scanzoni hat mir selbst erzählt, dass er ein Angebot eines Staatssekretär M e l l o n s über 1.000.000.-Dollar hatte. Warum er dann nicht verkaufte, weiss ich nicht. Dr. Egger verhandelte wegen des Verkaufes in Bayern und hat anlässlich dieser Verhandlungen Hitler das Bild in Bayern besichtigt. Zu einem Verkauf kam es damals nicht. Wo das Bild damals war, weiss ich nicht. Zunächst war es in einer Galerie und dann auf einem Schloss, wahrscheinlich aus Gründen der Sicherheit.

Dr. Egger und ich haben bezgl. dieses Bildes mir Reemtsma verhandelt, von dem wir annahmen, dass er der Strohmann Görings sei. Damals kam ein Telegramm von Hitler, glaublich in die Kanzlei Dr. Egger, worin er weitere Verkaufsverhandlungen bezgl. dieses Bildes verboten hat.

Kurze Zeit darauf erschien dann Dir. Posse, mit einem Herrn aus Wien, ich nahm an, dass es ein Vertrauensmann von Schirach war, verhandelte mit mir über das Bild und setzt den Preis uns gegenüber mit S 1.650.000.-- Mark an. Jedes Handeln über einen höheren Preis lehnte er ab. Er erklärte noch, dass es noch andere Möglichkeiten ~~gäbe~~ gäbe zu dem Bilde zu gelangen, wenn wir mit diesem Betrag nicht zufrieden seien. Das war so der Sinn seiner Aeusserungen. Es gäbe auch noch die Möglichkeit einer entschädigungslosen Enteignung.

Beiden Verhandlungen selbst würde von der jüdischen Versippung des Antragstellers nicht gesprochen.

Der Antragsteller stand damals tatsächlich in einer gewissen Zwangslage, da seine Gattin nicht rein arisch war und er ausserdem noch mit Schuschnigg verwandt war.

Ueber Befragen des Vertreters des Antragstellers:

Ich glaube nicht, dass der Antragsteller ohne den gewissen politischen Druck sich bereit erklärt hätte, um diesen Preis das Bild zu verkaufen

Ueber Befragen des Vertreters der Antragsgegnerin:

Die Verkaufsverhandlungen mit dem Vertreter Bormanns durften ungefähr im Sommer ~~ix~~ 1940 gewesen sein. Der Abschluss war meiner Erinnerung nach dann im Oktober 1940.

Der Antragsteller wollte damals das Bild verkaufen, um seine finanzielle Lage etwas zu festigen.

Durch das Telegramm Hitlers wurde jedes weitere Verhandeln mit anderen Personen verboten, sodass man nur noch mit Hitler verhandeln durfte.

Ueber Befragen durch den Vertreter der Finanzprokuratur:

Mir ist nicht erinnerlich, dass bei den Verhandlungen mit Reemtsma schon ein Preis genannt worden wäre. Es ist möglich, dass der Antragsteller erklärte, wenn schon Reemtsma das Bild nicht kaufen dürfe,

dann soll es wenigstens das Reich kaufen.

Es ist mir noch erinnerlich, dass ich den Kaufvertrag aufgesetzt habe, Ob ich ihn selbst als Vertreter des Antragstellers unterfertigt habe, weiss ich nicht mehr.

Ob bei den Verkaufsverhandlungen davon gesprochen wurde, dass die Höhe der zu entrichtenden Erbgebühren eine bestimmte Summe nicht überschreiten werde und diesbezgl. eine Zusage seitens des Reiches gemacht wurde, weiss ich nicht. Mir ist aber bekannt, dass sich die Kaufsumme um eine hunderttausende Schillinge Erbgebühren verringert hat. Das Bild gehörte in eine Erbmasse. Ob in dem Erbüberkommen über das Schicksal des Bildes etwas gesprochen wurde, ist mir nicht bekannt. Ich glaubemich erinnern zu können, dass die Gattin des Antragstellers zu 1/8 Jüdin war.

Dass sich der Antragsteller schon vor 1938 um die Genehmigung zur Ausfuhr des Bildes bemüht hat, hat mir Dr. Eger erzählt.

Ueber Vorhalt einer eidesstättigen Erklärung des Zeugen vom 4.8.1949 steht.....

Graf Czernin wollte das Bild auf keinen Fall verkaufen, ich weiss mich noch zu erinnern, wie er mir immer wieder sagte, wenn es sein muss gebe ich alles her, aber dieses Bild nicht.

Der Antragsteller gab mir diese Erklärung ab im Bezuge auf das preisliche Angebot Hitlers.

An den genauen Wortlaut der Verhandlungen mit Posse kann ich mich natürlich heute nach 11 Jahren nicht mehr erinnern. Der Sinn war jedoch der, dass die Möglichkeit bestünde, entschädigungslos zu enteignen. Der Kauf wurde in Marschendorf bei Hohenelbe abgeschlossen, im Schlosse des Antragstellers.

Ende: 14 Uhr 10

Dauer 7/2 Stunden

Geb. beim erk. Gericht

alle 3 Teile Protokollabschrift

V.g.g. Dr. Lerche e.h.
5 unleserliche Unterschriften

Abschrift.

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Philipp, Wien I., Annagasse 3a,

6 P 260/51

5

An das

Bezirksgericht Innere Stadt Wien,

Wien I.,

Abwesenheitspflegschaft Deutsches Reich,

1fach,
2 Beilage.

Ausserung

des mit Beschluss des Bezirksamtes Innere Stadt
Wien vom 24. Juli 1951, 6 P 260/51-2 bestellten
Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich,
Dr. Wilhelm Philipp, RA. Wien I., Annagasse 3a.

Auf Grund des Beschlusses des BG. Innere Stadt Wien vom 19.11.1951, GZ. 6 P. 260/51-4 äussert sich der gerichtl. bestellte Abwesenheitskurator Dr. Wilhelm Philipp, zum Antrag der Finanzprokuratur in Wien, eingelangt am 2.11.1951, Zl. 48.901/51-VI wie folgt:

I. Gleich vorweg muss der gerichtlich bestimmte Abwesenheitskurator auf das nachdrücklichste Einspruch dagegen erheben, dass die Finanzprokuratur in ihren, - übrigens auch sonst vollkommen unbegründeten, - Ausführungen es für richtig findet, auf das ehemalige Verhältnis des Abwesenheitskurators zu dem Vertreter der Gegenseite, Dr. Michael Stern, zurückzukommen und dem Abwesenheitskurator ohne jegliche Begründung nichts weniger vorzuwerfen als Prävarikation, also das schwerste Standesvergehen, das ein Rechtsanwalt überhaupt begehen kann. Der Finanzprokuratur scheint es nicht gegeben zu sein, sich eine Vorstellung von der Berufstätigkeit und dem Pflichtgefühl eines frei berufstätigen Rechtsanwaltes zu machen. Nach Ansicht der Finanzprokuratur könnte niemals ein Konzipient nach Errichtung einer selbständigen Praxis Prozesse gegen Parteien zu übernehmen, die von seinen ehemaligen Chef vertreten würden. Eine solche Anschuldigung müsste es umgekehrt den Beamten der Finanzprokuratur verwehren, als Vertreter des Staates bei einem Richter aufzutreten, bei welchem sie seinerzeit Schriftführer waren, da hiedurch verbotene Einflussnahme und möglicherweise Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt möglich wäre. Dieser unerhörte persönliche Ausfall der Finanzprokuratur muss umso schärfer zurückgewiesen werden, als die FP nicht eine einzige Tatsache anführen kann, die irgendeine Pflichtverletzung des Kurators gegenüber dem Deutschen Reich oder irgend eine Verkürzung der Rechte der R.Ö. darstellen würde; im Gegenteil, aus ihren Ausführungen allein schon hervorgeht, dass die Interessen der R.Ö. weitgehend gehahrt worden sind und

auch weiterhin gewahrt werden können.

Besonders verurteilenswert sind die Ausführungen der Finanzprokurator darüber hinaus noch aus dem Grund, weil ihr wohl bekannt sein muss, dass der Kurator bereits lange vor dem Einschreiten der Fp., der mit der Wahrung der hier in Betracht kommenden Interessen der R.Ö. zuständigen Behörde mitgeteilt hat, dass das Rückstellungsverfahren 63 Rk 204/51 für den Antragsteller, Graf Jaromir Czernin-Morzin vollkommen aussichtslos ist.

II. Der grundlegende Irrtum der Fp. ist die Ansicht, dass der gerichtlich bestellte Abwesenheitskurator seine Prozessführung nach den Wünschen der Fp. einzurichten habe. Die Fp. führt selbst an, dass der Kurator sich pflichtgemäss aus den bisherigen Prozessen über die Rechts- und Sachlage informiert hat, in welchen die Ansprüche des Antragstellers Graf Jaromir Czernin-Morzin abgewiesen wurden und zwar nicht etwa wegen mangelnder Passivlegitimation der R.Ö. als damaligen Antragsgegner bzw. als damalige bekl. Partei, sondern aus sachlichen Gründen. Wenn also die Fp. auf Seite 2, Abs. 4 von oben, ausführt, dass das jetzige Rückstellungsbegehren gegen das Deutsche Reich zu 63 Rk 204/51 auf den gleichen Sachverhalt gestützt ist, wie der seinerzeitige Antrag gegen die R.Ö., so ist in dem beleidigenden Antrag der Fp., - die gleichvorher das negative Ergebnis für den jetzigen Antragsteller in den früheren Prozessen gegen die R.Ö. angeführt hat, - selbst schon enthalten, dass die Bezugnahme auf die Vorprozesse allein die Ansicht des Abwesenheitskurators und dessen Prozessführung rechtfertigt, wonach das Begehren des Antragstellers Graf Jaromir Czernin-Morzin aussichtslos ist.

Wenn vom Antragsteller bisher noch nicht vernommene Zeugen geführt wurden, so ist es nicht Sache des Abwesenheitskurators, auf diese Zeugen in der Richtung der Ablegung eines falschen

Zeugnisses hinzuwirken; Es ist vielmehr seine Pflicht diese Zeugen hören zu lassen und dann die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit deren Dispositionen zu widerlegen. (Der Kurator erlaubt sich in diesem Zusammenhange auf die Einvernahme des Zeugen Heinrich Hoffmann in Salzburg anlässlich der Tagsatzung am 20.X. 1951 zu verweisen, bei der er in Gegenwart des Vertreters der Fp. mit dem Vertreter des Antragstellers eine heftige Auseinandersetzung hatte, weil dieser versuchte den Zeugen Worte in den Mund zu legen.) Nur verkennt die Fp. den Zeitpunkt, in welchem dies geschehen kann. Offenbar aus Unkenntnis der Verfahrensvorschriften vertritt nämlich scheinbar die Fp. den Standpunkt, der Abwesenheitskurator hätte dies bei der Beweistagsatzung vor dem ersuchten Bezirksgericht in Salzburg tun müssen. Das wäre nicht nur verlorene Zeit gewesen, sondern stand auch mit den Verfahrensvorschriften völlig im Widerspruch. Die Erörterung von Beweisergebnissen findet nicht vor dem ersuchten Gericht statt, sondern vor dem erkennenden Rückstellungskommission. Die Fp. hätte ruhig abwarten können, ob der Abwesenheitskurator dies unterlässt oder nicht. Nur hätte der Abwesenheitskurator nach dem bisherigen Stand des Verfahrens diese Erörterung schon deswegen unterlassen können, weil der Prozessausgang im Sinne der Abweisung des Rückstellungsbegehrens des Antragstellers Graf Jaromir Czernin-Mörzin schon aus rechtlichen Gründen ohne Rücksicht auf den Inhalt dieser Zeugenaussagen sichergestellt ist; dies muss jeden auch nur einigermaßen bewanderten Juristen sofort bei Lektüre des Rückstellungsaktes und der bereits über Antrag des Abwesenheitskurators beschafften Vorakten klar sein. Wenn die Fp. das nicht erkennen kann, so ist dies ein Umstand, der nicht gegen die Eignung und pflichtgemäße Führung der Geschäfte durch den Abwesenheitskurator spricht.

III. Dazu kommt noch folgendes:

1.) Die Fp. bringt selbst vor (Seite 3, Abs.2 von oben ihres Antrages) dass sie mit Eingabe vom August 1951, Zl. 39.825/51 gem. § 1 (3) Prok.Ges. dem Rückstellungsverfahren beigetreten sei. Dieser Beitritt als Nebenintervenient widerspricht zwar dem Gesetz, denn das Rückstellungsverfahren ist ein ausserstreitiges Verfahren. Nach der ständigen Rechtsprechung der obersten Rückstellungskommission ist die Rechtsfigur der Nebenintervention im ausserstreitigen Verfahren und damit im Rückstellungsverfahren unzulässig. (§ 18, Abs.1, 3.RStGes.) Die von der Fp. bezogene Bestimmung des § 1, Abs.3, Prok.Ges. schafft für die Fp. nicht Sonder-Verfahrensrechte, aber der Abwesenheitskurator ist dieser Beteiligung nicht entgegengetreten. Ebensovienig übrigens auch der Antragsteller. Die Einsicht in den Akt 63 RK 204/51 ergibt überdies, dass die (unzulässigerweise) als Nebenintervenientin im Rückstellungsverfahren einschreitende Fp. nicht nur dieselben Sachanträge stellen musste wie es der Abwesenheitskurator schon ohne Beihilfe der Fp. getan hat, sondern dass sie ausser einigen überflüssigen, breiten und rechtlich unerheblichen Ausführungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinen anderen Standpunkt eingenommen hat als der Abwesenheitskurator.

2.) Die Fp. beschwert sich (Seite 3, Abs.4 von oben) dass ein Antrag durch den Antragsteller blos in 2facher Ausfertigung eingebracht worden sei.

a/ Diese Beschwerde ist rechtlich verfehlt. Die Fp. weiss scheinbar nicht, dass die Vorschriften der ZPO über die Zahl der Schriftsätze für das ausserstreitige Verfahren und damit auch für das Rückstellungsverfahren (§ 18, Abs.1, 3.RStGes.) nicht gelten.

b/ Die Beschwerde richtet sich an eine falsche Adresse. Abge-

sehen davon, dass die Fp. sich überhaupt über den Vorgang nicht beschweren kann, weil ihre Nebenintervention nach den oben gesagten unzulässig ist und weil die Vorschriften über die Zahl von Schriftsätzen nicht anzuwenden sind, handelt es sich um einen Schriftsatz des Antragstellers. Es steht dem Abwesenheitskurator kein Einfluss auf den Gegner zu, in welcher Zahl der Antragsteller seine Schriftsätze überreichen will. Wäre dem Antragsteller hierbei ein Verstoss gegen das Verfahrensrecht unterlaufen, so hätte die Rückst.Komm. von amtswegen darauf hinwirken müssen, dass dieser Verstoss behoben wird. Da die Rückstellungskommission dies nicht getan hat, geht hervor, dass ein Verstoss nicht vorliegt und die Rückst.Kommission sich nicht für befugt erachtet hat den Antragsteller zur Überreichung eines weiteren Schriftsatzes für die Fp. zu verhalten. War aber die Rückstellungskommission hiezu nicht befugt, so stand dem Abwesenheitskurator hierauf noch weniger Einfluss zu. Es ist nicht Angelegenheit des Abwesenheitskurators die Geschäftsführung durch die Fp. zu überwachen. Es ist Sache der Fp. sich in ausserstreitigen Verfahren auf dieselbe Weise Kenntnis von den Schriften der Gegenseite zu verschaffen, wie dies Rechtsanwälte im ausserstreitigen Verfahren und im Rückstellungsverfahren sonst ständig tun.

3.) Noch mehr an den Haaren herbeigezogen sind die Vorwürfe der Fp. wegen der Tagsatzung in Salzburg am 13.X.1951 und der unterlassenen Verständigung davon an die Fp. sowie über den gleichen Vorgang bei der Tagsatzung am 20.X.1951. Die Fp. weiss scheinbar nicht, dass nach österr. Verfahrensgrundsätzen in bürgerlichen Rechtssachen die Verständigung der Parteien von einer Tagsatzung Sache des Gerichtes und nicht der Beteiligten ist. Die Fp. muss selbst zugeben, dass ihr (nach den Vorhergesagten übrigens unzulässig) Beitritt als Nebenintervenient

aktenmässig bereits ausgewiesen war. Demnach musste jedermann, insbesondere der Abwesenheitskurator annehmen, dass die Fp. sowohl für den 13. als auch 20.X.51 ebenso geladen wurde, wie die anderen Parteien. Wenn das ersuchte BG. in Salzburg dies nicht getan hat, so hat dies nicht der Kurator zu verantworten.

Übrigens muss die Fp. auf Seite 4 zugeben, dass sie an der Tagsatzung am 20.X.51 teilgenommen hat. Sie kann nicht in einem einzigen Punkt eine tatsächlich begründete und rechtlich schlüssige Handlung des Abwesenheitskurators anführen, welche die Fp. als nicht sachgemäss auch nur hinstellen könnte.

IV. Alles weitere sind Schlussfolgerungen der Fp. Durch die vorstehenden Ausführungen ist dargetan, dass sie nicht nur ohne jedes tatsächliche Substrat sind, sondern auch auf Rechtskenntnis beruhen. Sie müssen als geradezu leichtfertig erhoben bezeichnet werden, insbesondere, wenn sie am Schluss in den persönlichen Ausfall gegen den Abwesenheitskurator münden, zu dessen Zurückweisung bereits eingangs dieser Eingabe alles erforderliche gesagt wurde. Zur Erhärtung der Ausführungen dahingehend, dass der Kurator alles vorgekehrt hat, was überhaupt möglich war, dass insbesondere er sich in seiner Gegenäusserung ganz an die Gegenäusserung der Fp. in den Vorprozessen angelehnt hat und dass er weiter dem BM.f. Finanzen auf ihr Schreiben vom 24. August 1951 bereits mit Schreiben vom 29. August 1951 meritorisch geantwortet hat, beantragt der Abwesenheitskurator die Herbeischaffung der Akte, 63 Rk 204/51, 63 Rk 763/47, 2 Cg 31/51 und 2 Cg 424/50, und legt vor: die Abschrift des Schreibens des BM.f. Finanzen vom 24. August 1951 und seines Antwortschreibens vom 29. August 1951.

V. Demgemäss stellt der gefertigte Abwesenheitskurator den

A n t r a g

diesen Bericht genehmigend zur Kenntnis zu nehmen und die Finanzprokurator davon zu verständigen, dass das Pflugschaftsgericht sich auf tatsächlich unbegründete und rechtlich verfehlte, übrigens unzulässige, persönliche Angriffe gegen den Abwesenheitskurator nicht veranlasst sieht, eine Änderung in der Person des Abwesenheitskurators vorzunehmen.

Rechtsanwalt
Dr. Wilhelm Philipp
eigenhändige Unterschrift.

Zl. 7505/51 2 Cg 31/51

VI

An das

Landesgericht für ZRS. Wien

in Wien I.,

Justizpalast.

Klagende Partei: Jaromir Czernin-Morzin, St. Johann i.T.
Villa Pokorny,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Michael
Stern, Wien I., Seilerstätte 22,

Beklagte Partei: Republik Österreich,

vertreten durch die Finanzprokurator in Wien
I., Rosenbursenstrasse 1,

wegen Rückstellung eines Gemäldes
Streitwert: S. 100.000.- s.Nbgb.

K l a g e b e a n t w o r t u n g .

2fach, 1 Rubrik.

Das Klagebegehren wird dem Grund
und der Höhe nach bestritten.

Der Kläger hat auf Grund des gleichen
tatsächlichen und rechtlichen Sachverhal-
tes ein Rückstellungsverfahren bei der
Rückstellungskommission beim Landesgericht
für ZRS. in Wien unter 63 Rk 763/47 einge-
leitet. In diesem Verfahren hat die Rück-
stellungskommission nach einem minutiös
geführten Beweisverfahren festgestellt,
dass die Voraussetzungen des 3. Rückstel-
lungsgesetzes schon deshalb nicht gegeben

sind, weil der Antragsteller (d.i. der jetzige Kläger) weder politischen Verfolgungen ausgesetzt war, noch überhaupt unter einem wie immer gearteten Druck den seinerzeitigen Kaufvertrag abgeschlossen hat und weil eindeutig festgestellt werden konnte, dass er das in Rede stehende Bild auch unabhängig von der nationalsozialistischen Machtergreifung verkauft hätte. Kläger hat sich vielmehr selbst angelegentlich um den Verkauf des Bildes an Hitler beworben. Die Oberste Rückstellungskommission hat im Erkenntnis vom 14. Mai 1949, Rkv 190/46 auf Seite 6 das Vorgehen des Klägers mit der Feststellung charakterisiert, dass es sich um einen "krassen Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller" handle.

Obwohl nun hiemit die Sache endgültig entschieden war, brachte Kläger beim dortigen Gericht eine Zivilklage auf Rückstellung des Bildes ein, wobei er auf Grund des gleichen rechtlich und sachlichen Tatbestandes das gleiche Begehren wie im Rückstellungsverfahren stellte. Von dieser Rechtssache hat die Prokuratur lediglich durch einen offenbar von der Klägerseite inspirierten Artikel in der Zeitung und durch die Zustellung der Rekursentscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 19. Dezember 1950, 1 R 1033/40 erfahren. Dem von der Prokuratur im Sinne des § 9 des Prokuraturgesetzes Zl. 172/45 gestellten Ersuchen um Überlassung der Klage und des diese Klage zurückweisenden Beschlusses I. Instanz wurde bisher - offenbar versehentlich - nicht entsprochen, dem h.o. Bearbeiter ist jedoch aus der gelegentlichen Einsicht in den dg. Akt 2 Cg 484/50 noch in Erinnerung, dass diese Klage wegen entschiedener Rechtssache und Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges zurückgewiesen worden ist. Diese Entscheidung ist infolge Bestätigung durch die Rekursinstanz unanfechtbar geworden.

Abgesehen von dieser aus formellen Gründen erfolgten Zurückweisung hätte die Klage auch aus materiellen Gründen deshalb keinen Erfolg haben können, weil die Anfechtung eines Kaufvertrages wegen Zwanges nach bürgerlichem Rechte an viel strengere Voraussetzungen geknüpft ist, als nach den Vorschriften der Rückstellungsgesetzgebung. Wenn auch nicht einmal die weitgehend erleichterten und weitgespannten Erfordernisse des Rückstellungsgesetzes in keiner Hinsicht nachgewiesen werden könnten, so ist es ausgeschlossen, dass die an viel strengere Voraussetzungen geknüpften Erfordernisse des bürgerlichen Rechtes für die Aufhebung eines Vertrages hätten erwiesen werden können.

Nunmehr stellt der Kläger zum 3. Male das gleiche Begehren, davon zum 2. Mal bei dem dortigen Gerichte, ungeachtet der bereits rechtskräftig erfolgten Zurückweisung seines Anspruches auch durch das dortige Gericht. Auch jetzt stützt er seinen Anspruch wieder auf den gleichen Sachverhalt, wie in den beiden vorangehenden Verfahren. Um doch einen Unterschied behaupten zu können, versucht der Kläger seinen Anspruch nunmehr nicht als Anspruch auf Rückstellung, sondern als Bereicherungsanspruch zu konstruieren. Er bleibt allerdings dieser von ihm gewählten gekünstelten und sinnwidrigen Konstruktion selbst nicht treu und stellt das Urteilsbegehren nicht etwa auf Herausgabe einer (übrigens nicht näher konkretisierten) Bereicherung, sondern wieder - wie in den bisher durchgeführten Verfahren - auf Ausfolgung des Bildes. Das Klagebegehren wäre daher schon aus diesem Grunde nicht schlüssig. Dazu kommt, dass durch das Rückstellungsverfahren und das dieser Klage vorangehende gerichtliche Verfahren festgestellt ist, dass ein

rechtlich einwandfreies Veräußerungsgeschäft vorliegt. In einem solchen Fall ist einem Anspruch auf Bereicherung jede Rechtsgrundlage entzogen.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich, dass der ordentliche Rechtsweg für das Klagebegehren nicht nur verschlossen ist, sondern dass auch eine bereits in 2 Verfahren rechtskräftig entschiedene Rechtssache vorliegt. Die vom Kläger zitierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28. Juni 1950, 3 Ob 313/50 behandelt keinen ähnlich gelagerten Fall, vielmehr einen Fall, wo keine Gleichheit des Klagsgrundes vorgelegen ist. Hier liegt jedoch, wie bereits ausgeführt, sowohl Identität der Parteien als auch des Klagsgrundes in den 3 Verfahren vor und der Kläger versucht nichts anderes, als eine 6. bzw. 7. und 8. Rechtsmittelinstanz gegen die bereits vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen anzurufen. Hingegen findet der in der Entscheidung vom 11. April 1934, G.H. 1934, S. 95, zum Ausdruck gebrachte Rechtsatz Anwendung, dass prozessbeendende Beschlüsse, durch die ein prozessuales Rechtsverhältnis festgestellt wird, der Rechtskraft fähig sind. Die im Vorprozesse ergangenen Entscheidungen gehören zu dieser Kategorie. Durch diese ist die Rechtssache bereits rechtskräftig abgeschlossen, es steht daher der neuen Klage, die bereits rechtskräftig entschiedene Rechtssache entgegen.

Im übrigen ist der Sachverhalt in den Akten der Rückstellungskommission eingehend erörtert worden, weshalb auf deren Inhalt verwiesen wird. Nur nebenbei sei noch bemerkt, dass der Kaufpreis nicht, wie Kläger irreführend behauptet, RM 1.270.000.-, sondern RM 1.500.000.- betragen hat; er hat sich auf RM 1.270.000.- nur dadurch vermindert, dass aus dem Kaufpreis bestimmte Schulden des Klägers bezahlt wurden.

Als sehr befremdend fällt auf, dass Kläger die Herausgabe des Bildes verlangt, ohne sich auch nur anzutragen, wenigstens den Kaufpreis zurückzustellen. Allerdings würde selbst ein Begehren auf Rückgabe des Bildes gegen Rückstellung des bloss ziffermässig gleichen Betrages den guten Sitten widersprechen, weil auch in diesem Falle der Kläger um mehr als das Zehnfache bereichert werden würde. (Der Kaufpreis des Bildes hat nämlich unter Zugrundelegung einer wertbeständigen Währung seinerzeit etwa 700.000.- Dollar betragen, was heute einem Betrage von etwa S 17,000.000.- entsprechen würde.)

Da der Kläger seinen vermeintlichen Anspruch immer wieder unter den verschiedensten bei den Haaren herbeigezogenen Rechtskonstruktionen und offenbar mutwillig geltend zu machen versucht, behält sich die beklagte Partei vor, seine Verurteilung zu einem entsprechenden Entschädigungsbetrag gemäss § 408 abGB zu beantragen.

Die Prokurator beantragt, die kostenpflichtige Zurückweisung, bezw. Abweisung der Klage und verzeichnet folgende Kosten:

1.) Verrichtung der 1. Tagsatzung	177.- S
2.) Klagebeantwortung	525.- "
3.) 15% Einheitssatz	105.- "
4.) Entfernungsgebühr	2.- "
5.) Kraftwagen	20.- "

Finanzprokurator.
Für den Präsidenten:

Zl. 59.127/51
VI

Zu P 260/51

An das

Bezirksgericht Innere Stadt Wien,

Wien I.,

Riemergasse 7.

Einschreiter: Finanzprokurator in Wien I., Rosenbursenstrasse 1
gemäss § 1 (3) Prokuratorgesetz.

S t e l l u n g n a h m e

zur Äusserung des Rechtsanwaltes Dr. Wilhelm Philipp, 6 P-260/51-5.

lfach,
mit Pflegschaftsakt
6 P 260/51.

In Entsprechung der dg. Note vom 11. Dezember
1951, 6 P 260/51-5, erstattet die Prokurator
zur Äusserung des Abwesenheitsprokurators für
das Deutsche Reich, Rechtsanwalt Dr. Wilhelm
Philipp nachstehende

Stellungnahme.

I.)

Die Äusserung Dris. Philipp führt, ohne
im Wesen auf die h.o.sachlichen Einwände ein-
zugehen, eine unsachliche und anmassende
Sprache, die sich damit selbst richtet. Die
Vermutungen Dris. Philipp, der Finanzprokurator
seien Vorschriften über das Rückstellungsver-
fahren nicht bekannt, ist so absurd, dass

zu ihnen nicht Stellung genommen wird.

Bloss auf eine Rechtsfrage soll eingegangen werden.

Herr Dr. Philipp meint, ohne jeden Grund und wohl nur infolge flüchtiger Einsicht in den Schriftsatz, mit dem die Prokurator ihren Beitritt zum Rückstellungsverfahren erklärt hat, sie sei dem Rückstellungsverfahren Jaromir Czernin-Morzin gegen das Deutsche Reich wegen Rückstellung eines Bildes gemäss § 1 (3) Prok. Gesetz als Nebenintervenient beigetreten und dieser Beitritt sei unzulässig.

Es sei darauf verwiesen, dass die Prokurator dem Rückstellungsverfahren nicht als Nebenintervenient beigetreten ist. Denn eine Nebenintervention wird nach der Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission nicht für zulässig erachtet (Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission vom 14.2.1948, Rkv 13/48, vom 29.5.1948, Rkv 66/48, vom 9.10.1948, Rkv 140/48; veröffentlicht bei Heller-Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Nr. 23, 76, 149). Hingegen wird von der Obersten Rückstellungskommission die Beteiligung der Prokurator zum Schutze öffentlicher Interessen gemäss § 1 (3) Prokuratorgesetz an Rückstellungsverfahren für zulässig erklärt. (Siehe Entscheidung Oberste Rückstellungskommission vom 26.2.1949, Rkv 58/49 und vom 14. Mai 1949, Rkv 183/49, veröffentlicht bei Heller-Rauscher Neue Folge, Nr. 374 und III, Nr. 412).

Die Beteiligung der Prokurator an dem gegenständlichen Rückstellungsverfahren gemäss § 1 (3) Prokuratorgesetz entspricht daher dem Gesetz. Bei dieser Sach- und Rechtslage wäre es besser gewesen wenn Herr Dr. Philipp seine diesbezüglichen Ausführungen unterlassen hätte.

II.)

A.) Die Prokuratur hat in ihrem Antrag auf Enthebung des Herrn Dr. Philipp als Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich die Besorgnis ausgesprochen, dass dieser nicht alles vorkehren werde, damit das Deutsche Reich im Rückstellungsverfahren obsiege. Diese Besorgnis wurde damit begründet, dass Herr Dr. Philipp, obwohl ihm bekannt war, dass die Prokuratur und andere staatliche Behörden über den in Betracht kommenden Sachverhalt genauestens unterrichtet sind, nicht das Einvernehmen mit diesen gepflogen habe. Ein solches Einvernehmen mit der Prokuratur oder mit den anderen in Betracht kommenden Behörden (Bundesdenkmalamt, Bundesministerium für Unterricht) wäre insbes. vor Vernehmung des Zeugen Heinrich Hoffmann durch das Bezirksgericht Salzburg als Rechtshilfegericht für Herrn Dr. Philipp unbedingt geboten gewesen.

Der Antragsteller Jaromir Czernin-Morzin hatte nämlich während des bereits anhängigen Rückstellungsverfahrens die Vernehmung des Zeugen Heinrich Hoffmann im Beweissicherungsverfahren durch das Bezirksgericht Salzburg beantragt. Aus dem Inhalt der Akten, die Herr Dr. Philipp für die Verfassung seiner Gegenansetzung zum Rückstellungsantrag benützt hatte, könnte er nicht wissen, ob und inwieweit Heinrich Hoffmann über den Verkauf des gegenständlichen Bildes durch Jaromir Czernin-Morzin Kenntnis hatte. Nun ist es selbstverständlich, dass ein Parteienvertreter jede Möglichkeit ausschöpfen muss, um vor der Vernehmung eines Zeugen in Erfahrung zu bringen, wie weit dieser über Umstände, zu deren Beweis er vernommen werden soll, Kenntnis haben kann. Denn die Stellung entsprechender Fragen an den Zeugen ist oft genug davon abhängig.

Um sich über die Bedeutung neu auftretender Zeugen vor deren Vernehmung zu informieren, ist gerade dann von besonderer Wichtigkeit, wenn die zu vernehmenden Zeugen im Ausland wohnen und diese Zeugen bloss zur Vernehmung durch ein Rechtshilfegericht nach Österreich

kommen. Dies war beim Zeugen Heinrich Hoffmann der Fall. Dieser wohnt in München und wurde auf Antrag des Antragstellers Jaromir Czernin-Morzin durch das Bezirksgericht Salzburg vernommen. Die Vernehmung durch dieses Gericht erfolgte im Beweissicherungsverfahren, weil Heinrich Hoffmann angeblich aus Deutschland auswandern werde und daher die Gefahr bestünde, dass seine Vernehmung im Rückstellungsverfahren nicht durchgeführt werden könnte. Da nun Herr Dr. Philipp keine Informationen hinsichtlich des Beweisthemas, über das Heinrich Hoffmann als Zeuge vernommen werden sollte, eingeholt hat, hätte er wenigstens bemüht sein müssen, die Prokurator von Stattfinden der Vernehmungssatzung vor dem Bezirksgericht Salzburg am 13. Oktober 1951 zu verständigen. Herr Dr. Philipp hätte dadurch erreicht, dass ein Vertreter der Prokurator, dem die Akten über den gegenständlichen Kauf bekannt gewesen wären, bei der Vernehmung des Zeugen Hoffmann anwesend gewesen wäre. Herr Dr. Philipp hat die Prokurator nicht verständigt. Aber vielleicht konnte er der Meinung sein, dass die Prokurator zur Tagssatzung geladen sei und hat vielleicht - so könnte man sagen - deshalb die Prokurator nicht verständigt, d.h. auf die Tagssatzung am 13. Oktober 1951 nicht aufmerksam gemacht.

Dieser irrigen Meinung konnte jedoch Herr Dr. Philipp nicht mehr sein, als er sah, dass für die am 13. Oktober 1951 anberaumte Tagssatzung vor dem Bezirksgericht Salzburg ein Vertreter der Prokurator nicht erschienen war. Er hat gewusst oder hätte es zumindest sehr leicht feststellen können, dass die Prokurator zur Tagssatzung infolge eines offenkundigen Versehens der Rückstellungskommission nicht geladen war.

Die Tagssatzung am 13. Oktober 1951 fand nicht statt, weil der Zeuge Hoffmann nicht erschienen war. Sie wurde auf den 20. Oktober 1951 verlegt.

Die Prokuratur ist überzeugt, dass jeder andere Rechtsanwalt als Kurator des Deutschen Reiches entweder die Rückstellungskommission auf das Versehen aufmerksam gemacht oder die Prokuratur von dem neuen Termin verständigt hätte. Jeder andere Rechtsanwalt hätte sich bei der Prokuratur auch erkundigt, warum sie zur Tagssatzung am 13. Oktober 1951 keinen Vertreter nach Salzburg entsendet habe. Herr Dr. Philipp hat das alles nicht getan. Herr Dr. Philipp hat sich also weder die entsprechenden Informationen für die Vernehmung des Zeugen Heinrich Hoffmann besorgt, noch hat er getrachtet, dass die Prokuratur von dem Vernehmungstermin erfährt, damit sie in die Lage kommt, einen entsprechend informierten Vertreter zur Tagssatzung zu entsenden.

(Dass die Prokuratur bei der Tagssatzung am 20. Oktober 1951 interveniert hat, ist einem ^{Wunder} Zufall zu danken.)

Dieses Verhalten lässt befürchten, dass Herr Dr. Philipp nicht alles vorkehren werde, damit das von ihm als Kurator vertretene Deutsche Reich im Rückstellungsverfahren obsiege.

B.) Herr Dr. Philipp hat in seiner Ausserung zu Umständen Stellung genommen, die nicht Gegenstand der Begründung des Antrages der Prokuratur waren.

So führt Herr Dr. Philipp aus, vor welchem Forum und wann Beweisergebnisse zu erörtern und in wieviel Ausfertigungen Schriftsätze im Rückstellungsverfahren einzureichen seien. Mit diesen Ausführungen geht Herr Dr. Philipp einer Stellungnahme zur Begründung des Antrages der Prokuratur aus dem Weg. Zu dieser Begründung, die

in obigen Darlegungen wiederholt wurde, hat Herr Dr. Philipp nichts zu sagen gehabt. Die Richtigkeit der dem Antrag zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände wird also von Herrn Dr. Philipp nicht bestritten.

C.) Aus dem abgeschlossenen Pflegschaftsakt ist zu entnehmen, dass der Antragsteller Jaromir Czernin-Morzin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Stern, Herrn Dr. Wilhelm Philipp für die Bestellung zum Kurator des Deutschen Reiches vorgeschlagen hat, Herr Dr. Philipp war mit der gegenständlichen Rückstellungssache bis dahin nicht befasst. Der Antragsteller hat dies in seinem Antrag nicht angeführt. Desgleichen hat er nicht angeführt, dass Herr Dr. Philipp Konzipient seines Vertreters war. Wäre dies geschehen, wäre Herr Dr. Philipp vom Gericht sicher nicht zum Kurator bestellt worden. - Auch der Umstand, dass Herr Dr. Philipp von seinem Gegner im Rückstellungsverfahren zum Kurator vorgeschlagen wurde, lässt die nicht von der Hand zu weisende Vermutung aufkommen, dass der Antragsteller an der Bestellung gerade dieses Kurators interessiert war.

D.) Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der dg. Beschluss, mit welchem Herr Dr. Philipp zum Kurator bestellt worden ist, sowohl für Herrn Dr. Stern als auch für Herrn Dr. Philipp von einer gewissen Gusti (?) Syllaba am 24. Juli 1951 übernommen worden ist. Diese dürfte eine Angestellte Dr. Stern oder Dr. Philipp sein.

III.)

Die Prokuratur hält ihren Antrag auf Enthebung des Herrn Dr. Philipp als Kurator für das Deutsche Reich und Bestellung eines anderen Kurators aufrecht.

Finanzprokuratur.
Der Prokuratorspräsident:

Abschrift.

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Philipp, Wien I., Annagasse 3a.

63 Rk 204/51-4

An die

Rückstellungskommission beim Landesgericht f. ZRS.

Wien V.,

Mittersteig 25.

Antragsteller: Jaromir Czernin-Morzin, Unterach am Attersee,
Salzkammergut,

vertreten durch: Dr. Michael Stern, RA kn Wien I., Seilerstätte 22

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten durch den mit
Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt
vom 24.7.1951, GZ.6 P 260/51-2, bestellten
Abwesenheitskurator RA Dr. Wilhelm Philipp,
Wien I., Annagasse 3a.

wegen Rückstellung eines Gemäldes
Streitwert S 10,000.000.-

Gegenäußerung.

2fach, 1 Rubrik.

Es ist richtig, dass der Antragsteller
vor der behaupteten Entziehung Eigentümer des
gegenständlichen Bildes war und dieses von
ihm am 4. Oktober 1940 an Adolf Hitler verkauft
wurde.

Alles übrige Vorbringen des Antragstellers
wird zur Gänze bestritten.

Der Antragsteller hat bereits auf Grund
des gleichen tatsächlichen und rechtlichen
Sachverhaltes ein Rückstellungsverfahren bei
der Rückstellungskommission beim Landesgericht

für ZRS.Wien unter 63 Rk 763/47 eingeleitet und damals die Republik Österreich belangt.

In diesem Verfahren hat die Rückstellungskommission nach einem minutiös geführten Beweisverfahren festgestellt, dass die Voraussetzungen des 3.Rückstellungsgesetzes schon deshalb nicht gegeben sind, weil der Antragsteller weder politischen Verfolgungen ausgesetzt war, noch überhaupt unter einem wie immer gearteten Druck den seinerzeitigen Kaufvertrag abgeschlossen hat und weil eindeutig festgestellt werden konnte, dass er das in Rede stehende Bild auch unabhängig von der ns.Machtergreifung verkauft hätte. Der Antragsteller hat sich vielmehr selbst angelegentlich um den Verkauf des ~~XXXXX~~ Bildes an Hitler beworben. Die Oberste Rückstellungskommission hat im Erkenntnis vom 14.Mai 1949, Rkv 190/49 auf Seite 6 das Vorgehen des Antragstellers mit der Feststellung charakterisiert, dass es sich um einen "krassen Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller handle.

Obwohl hiemit die Sache endgültig entschieden war, brachte der Antragsteller beim Landesgericht für ZRS.Wien zwei Zivilklagen ein, wobei er auf Grund des gleichen rechtlichen und sachlichen Tatbestandes das gleiche Begehren wie im Rückstellungsverfahren stellte. Auch diese Verfahren wurden rechtskräftig entschieden dahingehend, dass sie wegen entschiedener Rechtsache und Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges zurückgewiesen worden sind.

Beweis: Akte 63 Rk 204/51, der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.Wien, 2 Cg 31/51 und 2 Cg 424/50 des Landesgerichtes für ZRS.Wien, deren Beischaffung beantragt wird und PV.

Da der Antragsteller durch die bereits abgeführten Verfahren

gegen die Rep.Österreich keine Möglichkeit mehr sieht, mit Erfolg durchzudringen, versucht er nunmehr gegen das Deutsche Reich scheinbar von vorne zu beginnen.

Wie der Antragsteller selbst vorbringt, befindet sich das gegenständliche Bild im Besitze der Rep.Ö. , weshalb mangelnde Passivlegitimation eingewendet wird, da das Deutsche Reich gar nicht in der Lage wäre, ~~das~~ Bild zurückzustellen.

Schon aus den bisherigen formellen Gründen wird das Begehren abzuweisen sein. Aber auch materiellrechtlich besteht ~~kein~~ Anspruch nach den Rückstellungsgesetzen:

Der Antragsteller war kein politisch Verfolgter. Er gehörte weder zu einer vom Nationalsozialismus verfolgten Personengruppe, noch war er einer persönlichen Verfolgung, wenigstens bis nach der Veräusserung des Bildes, ausgesetzt. Das gesamte, im abgeführten Rückstellungsverfahren 63 Rk 763/47 aufgezeigte Aktenmaterial zeigt nicht den geringsten Hinweis auf Ausnützung politischer Gesichtspunkte gegenüber den Antragsteller. Aus dem Umstande, dass der Verkauf am 4. Oktober 1940 in Marschendorf auf dem Besitz des Antragstellers abgeführt wurde, geht vor allem deutlich hervor, dass der Antragsteller nicht "sofort nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in die Tschechoslovakei seines Besitzrechtes verlustig erklärt und vom Gauleiter Henlein aus dem Sudetengau gewiesen" wurde (Kaufanbot und Schlussbrief vom 4. Oktober 1940 in beglaubigter Abschrift im Akt 63 Rk 763/47).

Der Verkauf des Bildes erfolgte unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus. Im Zuge der Erbaseindersetzung des Antragstellers mit seinem Vetter Eugen Czernin nach dem Tode des Franz Czernin wurde bereits am 25. Feber 1933 ein Abkommen geschlossen, wonach der Antragsteller das gegenständliche Bild

"zu freier Verfügung behufs Verkaufes" erhielt (S 101 des Aktes 14 K 42 der Zentralstelle für Denkmalschutz bzw. Institutes für Denkmalpflege). Zur Verwirklichung im Interesse seiner finanziellen Bedürfnisse, insbes. zur Bestreitung der Erbgebühren betrieb der Antragsteller nunmehr unausgesetzt den Verkauf des Bildes. So sollte 1936 der amerikanische Staatssekretär Mellon das Bild kaufen, wozu aber die österr. Bundesregierung im Sinn des Denkmalschutz- u. Ausfuhrverbotsgesetzes (BGBl. 533/23 und 80/23) die Ausfuhrbewilligung verweigerte (Akt IV-4b 355.135/39 des Ministeriums für innere u. kulturelle Angelegenheiten). 1936 trat der Wiener Kunsthändler Bachstitz als Käufer und Bewerber um eine Ausfuhrbewilligung auf (S 112 des Aktes 14 K 42). Der Antragsteller versuchte auch in vielfachen Verhandlungen wegen des im Zuge der Nachlassabhandlung nach Franz Czernin ausgebrochenen Kompetenzkonfliktes zwischen den österr. und tschechosl. Gerichten über das Bundesministerium für Justiz 1937 von der Kunstverwaltung eine Ausfuhrgenehmigung zu erhalten (S. 109-111 des Aktes 14 K 42) wiederum weil ein ausländischer Käufer auftrat (Duveen: Brief des Dr. Stix an Sektionschef Dr. Petrin vom 9. 11. 1937 im Akt U 13 141).

Schliesslich bewarb sich der Antragsteller im Dezember 1939 um die Ausfuhrbewilligung (das Ausfuhrverbotsgesetz war für das Land Österreich in Geltung geblieben) zum Verkauf des Bildes an den Hamburger Zigarettenfabrikant Reemtsma, einen Strohmann Görings (Brief des Min. Direktors Dr. Hieke an Dr. Seiberl S 88 des Aktes 14 K 42). Auch dieser Verkauf wurde vom Antragsteller freiwillig, nachdrücklich und von selbst in die Wege geleitet (O. Nr. 23 des Fideikommissaktes des Oberlandesgerichtes Wien ES I 5/38). Bemerkenswert ist hierbei, dass das Bild von Adolf

Hitler, dem es schon vorher zum Kaufe angeboten worden war, wegen des Preises von 1,7 Mill.RM nicht gekauft worden war (Bericht im Akt IV-4b 355 135/39 und letzter Satz des Konzeptes am Umschlagebogen dieses Aktes). Der Verkauf an Reemtsma wurde hiebei durch ein Telegramm im Auftrage Görings zur Durchsetzung der Ausführungsbewilligung unterstützt (Akt 355 135). Die Abt.IV des Ministeriums für innere u.kulturelle Angelegenheiten (ORR Hohenauer, jetzt Hofrat bei der Tiroler Landesregierung, HR Dr.Berg, jetzt Bundesdenkmalamt), welche den Verlust eines der wertvollsten Stücke des Wiener Kunstbesitzes befürchteten, wandten sich an die einzige Göring übergeordnete Stelle, die Adolf Hitler unterstellte Reichskanzlei (Akt 355 135). Hitler verfügte auch tatsächlich wegen der vorgebrachten Bedenken und über den Vorschlag eines Staatsankaufes für das Wiener Kunsthistorische Museum, dass das Bild in der Galerie zu verbleiben habe und ohne seine persönliche Genehmigung über das Bild nicht verfügt werden dürfe (Telegramm des Chefs der Reichskanzlei Akt IV-4b 356.866/39 des Ministeriums für innere u.kulturelle Angelegenheiten).

Der Antragsteller drängte nunmehr in ständigen persönlichen Versprechen seines Vertreters Dr.Egger bei RR.Dr.Berg für den unterbliebenen Verkauf den beabsichtigten Staatsankauf zu verwirklichen und stellte schliesslich, als auf Grund ausführlicher Berichte an die Reichskanzlei und deren Wiederhall ein schriftliches Verkaufsangebot verlangt wurde (Brief des Chefs der Reichskanzlei im Akt IV-4b 7837/40), am 12.April 1940 ein schriftliches Anbot, in dem er von selbst 1,5 Mill.RM verlangte (Akt U S 123-4b/40).

Die darauf folgenden Verhandlungen der Reichskanzlei mit dem

Antragsteller durch die Reichsstatthalterei Wien (Ministerialrat Habesmann), wobei das Bestreben dahin ging, den Forderungen des Antragstellers durch Ermässigung seiner Erbbesteuerung zu entsprechen, nämlich die beim Verkauf an Reemtsma beabsichtigte Nachbesteuerung von RM 550.000,- (Akt U 8123) herabzusetzen, so dass sich bei Berichtigung der Gebühren aus dem Verkaufserlös des Bildes, trotz eines geringeren Kaufpreises gegenüber dem Preise Reemtsma ein mindestens gleicher Reinerlös entsprechender Forderungen des Antragstellers ergäbe. (Akt des Oberfinanzpräsidenten Wien S 3836/B/S 3837 B). Wie sich aus dem eben genannten Akt auch deutliche ergibt, (Brief des Reichsleiters Bormann an den kaufbeauftragten Hitlers Dr. Posse in beglaubigter Abschrift S 8), wollte nun Adolf Hitler infolge eines weiteren und nach der Diktion selbst dieses Briefes vom Antragsteller freiwillig gestellten neuerlichen Angebotes um 1,4 Mill. RM einschliesslich einer Gebührenkompensation von RM 250.000,- persönlich - allerdings als Treuhänder öffentlicher Mittel und für das Linzer Museum (Amtsvermerk des Dr. Berg auf Akt U 13141), das Bild kaufen.

Dieser Kauf kam auch zustande. (S 5 ff im Akte S 3837b). Der Kaufpreis von 1,65 Mill. RM wurde dem Antragsteller - überdies sofort - auch zur freien Verfügung angewiesen, was er ja nicht bestreitet.

Die Einstellung des Antragstellers zu diesem "abgepressten" Verkauf zeigt übrigens auch die Eingabe seines Vertreters an das Fideikommissgericht vom 10. Oktober 1940, in der er, ohne dass er hier zu falschen Phrasen gezwungen gewesen wäre, ausgeführt:

"-- Graf Czernin erblickt hierin die vollkommenste und erfreulichste Lösung und hat demgemäss das ihm gemachte Anbot (nämlich im Kaufbrief vom 4.10.1940, S.7 des Aktes S 3837b) unverzüglich angenommen."

Auch der Preis war dem Antragsteller jedenfalls erwünscht und günstig, was er wiederum ohne Nötigung durch seinen Vertreter ausgeführt hat (O.Nr.24 des Aktes FS I 5/38 des Oberlandesgerichtes Wien, sowie die Expertisen über den Wert des Gemäldes in diesem Akte).

Der Antragsteller war auch bei der schliesslich veranschlagten Gesamterbgebühr von RM 380.000.- gegenüber RM 580.000.- für den Verkauf an Reemtsma, günstiger gestellt worden, da sich statt eines durch Erbgebühren von RM 550.000.- geminderten Verkaufspreises von 1,8 Mill.RM ein lediglich um RM 380.000.- geminderter Verkaufspreis von 1,65 Mill.RM ergab, sodass er statt 1,250.000.- RM einen Betrag von Netto 1,270.000.- RM behielt.

Es erscheint immerhin auch notwendig, hinzuzufügen, dass auch das Bild bei der - allerdings vor der fideikommissarissgerichtlichen Genehmigung erfolgten - Abholung nicht von der Gestapo aus dem Rahmen genommen wurde. Die Abholung erfolgte von Beamten der staatlichen Kunstverwaltung (Dr.Zykan, Dr.Adriani) wobei das Bild zu seiner Schonung ohne Rahmen transportiert wurde.

Aus allen diesen Ausführungen geht deutlich hervor, dass der Antragsteller seine längst gehegten Verkaufsabsichten, hinsichtlich derer er allerdings durch das mit dem Nationalsozialismus nicht in Zusammenhang stehende Denkmalschutz- sowie Ausführungsverbotsgesetz gehemmt war, schliesslich zu seinem Vorteil

verwirklichen konnte. Der Umstand, dass der Käufer der als Treuhänder öffentlicher Mittel auftrag, die Hauptperson des Nationalsozialismus war, ist für den Willen zum Verkaufe, die Wahl des Käufers bei dem erfolgten Anbot an die öffentliche Hand und schliesslich auch hinsichtlich des angemessenen Entgeltes ohne jede Bedeutung. Eine Entziehung liegt daher nicht vor.

Beweis: RR Dr. Johann Berg, Bundesdenkmalamt, Wien I., Marschallstiege, als Zeuge über das gesamte Vorbringen.

Dr. Josef Zykan, gleiche Anschrift, als Zeuge über die Abholung des Bildes.

die Akten:

- 1.) U 13141-4b-40, Österr. Landesregierung, Abwicklungsstelle, Unterricht.
- 2.) S 3836 B und S 3837 B, der Oberfinanzpräsident Wien,
- 3.) 14 K 42 Institut für Denkmalpflege,
- 4.) IV-4b-355.135/39 Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten,
- 5.) IV-4b-356.866/39, Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten,
- 6.) U 8123-4b/1940,
- 7.) IV-4b-7837/40, Ministerium für innere u. kulturelle Angelegenheiten.

deren Beischaffung beantragt wird, und PV.

Sohin wird der

A n t r a g

gestellt, den gegenständlichen Rückstellungsantrag kostenpflichtig abzuweisen.

Deutsches Reich.

42.005-II/6-51.

Jaromir C z e r n i n,
Vermeer-Bild - Rückstellungsantrag gegen
das Deutsche Reich.

Vor Hinterlegung:

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

- 1) SCh Dr. Musil:
- 2) SR Dr. Drimmel: m.d.E. um Information d.Hrn.Bundesministers.
- 3) HR Poukar:
- 4) MR Dr. Freck: zum Sammelakt.

Jaromir Czernin hat einen Rückstellungsantrag gegen das Deutsche Reich eingebracht. Die Finanzprokuratur bittet um eine Mitteilung darüber, wo sich das Bild derzeit befindet, ferner wo es normalerweise aufbewahrt wird. Die Beantwortung letzterer Frage kann zu gewissen Schwierigkeiten führen, sie muss daher sehr sorgfältig erwogen werden. Der gef. Referent hat mit dem Leitenden Dir.HR Demel in der Angelegenheit gesprochen. Es wurde einvernehmlich festgestellt, dass drei Möglichkeiten für die Angabe des ständigen Aufenthaltsortes bestehen:

- 1.) das Kh.Museum in Wien,
- 2.) die Ambraser Sammlung,
- 3.) eine Österr. Gesandtschaft im A-usland, zu deren Ausschreibung dieses Bild bestimmt werden könnte.

./.

Aus dem Akte der Abt.35,Zl.198.753-35/51 ist nachstehendes zu ersehen:

~~Der szt.Reichskanzler des ehemaligen Deutschen Reiches,~~
Adolf Hitler, hat im Jahre 1940 von dem österr.Staatsbürger Jaromir Czernin-Morzin das Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" um den Kaufpreis von RM 1,650.000,-- erworben. Das Bild war zur Aufstellung in dem "Führermuseum" in Linz bestimmt, wo es auch verblieb. Der gegenwärtige Wert des Bildes dürfte sich auf ~~1,000.000,--~~ ^{1,000.000,--} stellen.

Der Voreigentümer hat bereits gegen die Rep.Österreich ein Rückstellungsverfahren eingeleitet, das jedoch in allen drei Instanzen meritorisch abgewiesen wurde. Die Oberste Rückstellungskommission sprach dabei - ohne auf die Frage der Passivlegitimation der Rep.Österreich überhaupt einzugehen - von einem krassen Fall mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller.

Nunmehr hat der Antragsteller einen neuerlichen Rückstellungsantrag gegen das Deutsche Reich eingebracht, worüber zur Zeit in Erster Instanz verhandelt wird.

Das Bild befindet sich zur Zeit in Gewahrsame der Rep.Österr. (BM.f.Unterricht). Ob noch andere Vermögenswerte Hitler's in Österreich vorhanden sind, ist ha.nicht bekannt. >

(Nachdem Hitler als Führer und Reichskanzler des ehemaligen Deutschen Reiches als Kriegsverbrecher im Sinne des KVG 1947 anzusehen ist, besteht seitens der Rep.Österreich ein Interesse daran, dass die im KVG angedrohte Strafe des Vermögensverfalles in einem selbständigen Verfahren gem.§ 24 VvVvG 1947 ausgesprochen wird.

Wegen des besonderen Falles wäre diesbezüglich an das BM.f.Justiz heranzutreten, welches entsprechende Weisungen an die Staatsanwaltschaft geben könnte.

Ob weitere Kunstgegenstände Hitler's in Österreich vorhanden sind, wäre eventuell durch das BM.f.Unterricht in Erfahrung zu bringen.

Erhebungen in der Grundbuchskartei der Abt.35 ergaben, dass Liegenschaftsbesitz Hitler's nicht vorhanden sein dürfte.

Es hätte schon zu ersehen: